

Satzung der Interessengemeinschaft Dialyse und Transplantation (IDT) Berlin e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Interessengemeinschaft Dialyse und Transplantation (IDT) Berlin e. V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg einzutragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zur Förderung von Dialyse- und Transplantationspatienten, insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Zusammenarbeit mit den Dialyse- und Transplantationszentren;
 - Zusammenarbeit mit anderen Interessengemeinschaften bzw. Vereinen gleicher Interessenlage;
 - Wahrnehmung der Belange der Dialyse- und Transplantationspatienten gegenüber den Dialysezentren, anderen Institutionen und der Öffentlichkeit.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Beratung, Betreuung und Information von Patienten und Betroffenen in Fragen Dialyse und Transplantation;
 - Förderung der Kontakt- und Gemeinschaftspflege mit dem Ziel der Festigung der sozialen Stellung der Patienten;
 - Förderung der Rehabilitation sowie der Wiedereingliederung bzw. Einführung in das Berufsleben;
 - Förderung des Vertrauensverhältnisses zwischen den medizinisch-technischem Personal einerseits und den Patienten und Betroffenen andererseits;
 - Förderung der Urlaubsdialyse.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins nicht entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Die Betreibung von Zweckbetrieben ist nur dann zulässig, wenn entsprechend der Abgabenordnung
 - der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nur dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu unterstützen;
 - die Verwirklichung der Zwecke einen solchen Geschäftsbetrieb notwendig macht;
 - der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt und diese Satzung anerkennt.
- (2) Der Verein umfasst an natürlichen Mitgliedern:
 - ordentliche Mitglieder über 18 Jahre;
 - Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, wenn die Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Natürliche Mitglieder können werden: Patienten, das sind
 - Nierenkranke in prä-dialytischer Behandlung;
 - Dialysepatienten;
 - Transplantierte
 - Angehörige oder Partner, hier Betroffene genannt.
- (4) Natürliche oder juristische Personen, die nicht zum Personenkreis in (3) gehören, können als fördernde Mitglieder dem Verein beitreten.
- (5) Für die Mitgliedschaft im Verein ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen, in dem der Antragsteller die Satzung des Vereins anerkennt. Die Mitgliedschaft wird mit der Bestätigung durch den Vorstand durch Eintragung in der Mitgliederliste rechtswirksam.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Austritt zum Ende eines Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied;
 - durch Streichung seitens des Vorstandes:
 - bei schwerem Verstoß gegen die Satzung des Vereins
 - bei Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr trotz entsprechender Mahnung. Bei nachträglicher Beitragszahlung lebt die Mitgliedschaft rückwirkend wieder auf.
 - durch Tod des Mitglieds;
 - durch Lösung des Vereins.
- (7) Vor dem Streichungsbeschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. zur Rechtfertigung gegeben werden.
- (8) Gegen den Streichungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung der Streichung Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und zu sprechen. Die volljährigen Mitglieder haben das Stimmrecht, und zwar je eine Stimme, sie können in alle Funktionen gewählt werden.
- (2) Alle Mitglieder haben pro Jahr einen Mindestbeitrag von 25,00 DM zu leisten, der im Voraus fällig ist. Dieser Mindestbeitrag wird im Rahmen des Finanzplanes von der Mitgliederversammlung jährlich neu festgelegt. Darüber hinaus ist es jedem Mitglied freigestellt, in Form einer freiwilligen Spende den Mitgliedsbeitrag zu erhöhen.

§ 6 Finanzierung

- (1) Die Finanzierung erfolgt
 - durch die Mitgliedsbeiträge;
 - durch eventuelle Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln;
 - durch Zuwendungen von Sponsoren.
- (2) Der Verein kann Eigentum erwerben und Zweckbetriebe entsprechend der Abgabenordnung unterhalten.
- (3) Der Verein haftet für Verpflichtungen, die seine Organe im Rahmen ihrer zuständigkeitsgemäßen Amtsführung begründet haben.

§ 7 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) die Mitgliederversammlung;
- (2) der Vorstand;
- (3) die Revisionskommission.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins; sie wird in der Regel einmal jährlich durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
Sie muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder bzw. ein Drittel der Mitglieder dies fordern.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes und der Revisionskommission entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt den Rahmenplan für die Tätigkeit des Vereins und den Finanzplan für das laufende Geschäftsjahr.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt in der Regel alle zwei Jahre in einer auch zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung in offener Abstimmung den Vorsitzenden, die weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie die Revisionskommission.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die sich paritätisch aus Patienten und Betroffenen zusammensetzen.
Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende;
 - der Stellvertreter des Vorsitzenden;
 - der Kassenführer;
 - der Schriftführer;
 - weitere in der Mitgliederversammlung geheim gewählte Mitglieder.
- (2) Der Vorstand leitet die Tätigkeit des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen und tagt mindestens viermal jährlich.
- (3) Der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Kassenführer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Der Kassenführer führt alle Finanzgeschäfte des Vereins; er hat insbesondere Buch zu führen über die Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen des Vereins zu verwalten. Sämtliche Ausgaben bedürfen der Einwilligung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- (5) Der Schriftführer ist verantwortlich für das gesamte Schriftwesen des Vereins.
- (6) Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben zeitweilige oder ständige Arbeitsgruppen aus der Reihe der Mitglieder berufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Die Revisionskommission

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Mitglieder der Revisionskommission. Diese können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (2) Die Revisionskommission hat die Kasse und die Buchführung mindestens einmal jährlich zu prüfen; das Ergebnis dieser Prüfung ist der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- (3) Die Revisionskommission prüft die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und hat das Recht, Empfehlungen zu geben und Auflagen zu erteilen.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder in einer auch für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss zur Auflösung ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke speziell für die Betreuung und Förderung von Dialyse- und nierentransplantierten Patienten.

§ 14 Datenschutz

- (1) Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind,
 - Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht,
 - Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird, z. B. beim Austritt aus dem Verein (Recht auf Vergessenwerden)
 - Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format (Recht auf Datenübertragung), Art. 20 DSGVO

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12. Januar 1992 beschlossen, am 28. März 1999 und am 01. April 2001 geändert sowie am 21. Oktober 2018 in der Mitgliederversammlung in § 9 (4) geändert und um § 14 ergänzt.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs 1 Sat 4 BGB

Renate Zimek
Vorsitzende

Bernhard Zimek
Stellvertreter der Vorsitzenden